

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor



---

Jahrgang 39

Datum 11.03.2010

Nr. 11

---

**Prüfungsordnung  
für den  
Dualen Bachelorstudiengang  
Druck und Medientechnologie (Print and Media Technologies)  
an der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 11. März 2010**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Prüfungsordnung erlassen.

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Prüfung zum Nachweis der studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### **II. Bachelorprüfung**

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 13 Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)
- § 14 Erwerb von Leistungspunkten, Maluspunkte
- § 15 Bonusregelung
- § 16 Bewertung der Leistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 17 Zusätzliche Leistungspunkte
- § 18 Zeugnis
- § 19 Bachelorurkunde

### III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienverlaufsplan

## I. Allgemeines

### § 1

#### Zweck der Prüfungen und Ziele des Studiums, Zugangsvoraussetzung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Studienabschluss im Dualen Bachelorstudiengang Druck und Medientechnologie (Print and Media Technologies). Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben haben, die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einordnen können.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen sind
  1. der Nachweis eines nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) geschlossenen Ausbildungsvertrags für einen anerkannten Ausbildungsberuf der Druck- und Medienwirtschaft und
  2. a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder durch eine vom Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder  
b) der Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung einschließlich einer der Bergischen Universität Wuppertal angemessenen Allgemeinbildung gemäß § 49 Abs. 10 HG (§ 8).
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten erwerben nach einer gleichzeitig zum Studium laufenden Berufsausbildung durch eine Prüfung vor einer autorisierten Kammer (IHK, HWK) den Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Druck- und Medienwirtschaft.

### § 2

#### Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad "Bachelor of Science", abgekürzt "B. Sc."

### § 3

#### Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für den Dualen Bachelorstudiengang beträgt wegen der parallelen Berufsausbildung einschließlich der praktischen Projekte und der Abschlussarbeit acht Semester.
- (2) Für das gesamte Studium einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) vergeben, davon entfallen jeweils 165 LP auf die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und 15 LP auf die Abschlussarbeit mit zugehörigem Kolloquium.

### § 4

#### Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Bachelorstudium einschließlich der Abschlussarbeit mit Ende des achten Studiensemesters vollständig abgeschlossen sein kann.
- (2) Die Meldung zu den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte soll jeweils spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgen. Vor der Meldung zur ersten Kreditpunkteprüfung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 10) beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Die Prüfungen erfolgen in engem zeitlichen Zusammenhang mit der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung, in der Regel vor dem Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters.
- (4) Prüfungssprache ist Deutsch, es sei denn, Prüfer und Prüferinnen und Kandidatinnen und Kandidaten vereinbaren als Prüfungssprache Englisch.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet der Fachbereich Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter und einer weiteren Hochschullehrerinnen oder einem Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und die Kreditpunkteprüfungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 7

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen als Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Dualen Bachelorstudiengang Druck und Medientechnologie (Print and Media Technologies) an der Bergischen Universität Wuppertal im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und Leistungspunkte - soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden keine Leistungspunkte ausgewiesen, sind je Semesterwochenstunde 1,5 LP zugrunde zu legen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Die oder der Studierende hat alle für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

## § 8

### Prüfung zum Nachweis der studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung

- (1) Die besonderen Voraussetzungen des § 49 Abs. 10 HG für den Studienzugang werden auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers durch den Prüfungsausschuss festgestellt. Dem Antrag sind einschlägige Zeugnisse und Nachweise beizufügen.
  - Besondere Voraussetzungen für den Studienzugang entsprechend § 49 Abs. 10 HG liegen vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine auf den Dualen Bachelorstudiengang Druck und Medientechnologie (Print and Media Technologies) bezogene besondere fachliche Eignung (z.B. Fachhochschulreife und eine weitere einschlägige Qualifikation) und eine den Anforderungen der Bergischen Universität entsprechende Allgemeinbildung nachweist.
  - In Zweifelsfällen können die besonderen Voraussetzungen für den Studienzugang auch durch eine mündliche Prüfung von höchstens 90 Minuten Dauer festgestellt werden. Der Prüfungsausschuss lädt die Bewerberin oder den Bewerber dazu ein. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Protokoll

- festzuhalten.
- Für die Feststellung der besonderen Voraussetzungen für den Studienzugang bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs.
  - Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid über die Zulassung bzw. Nichtzulassung zum Studium im Dualen Bachelorstudiengang Druck und Medientechnologie (Print and Media Technologies).

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes verlangt, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Absatz 1 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder der bzw. dem jeweiligen Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Bachelorprüfung

### § 10

#### Zulassung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. an der Bergischen Universität Wuppertal für den Dualen Bachelorstudiengang Druck und Medientechnologie (Print and Media Technologies) eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
  2. die Teilnahme am Mentorenprogramm nachweist.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Studiengang Druck und Medientechnologie (Print and Media Technologies) oder einem anderen inhaltlich vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 4 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Nr. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## § 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 6 die bzw. der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - a) die in § 10 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
  - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Fachprüfung sowie die Abschlussarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Bachelorprüfung, Diplomprüfung oder Diplom-Vorprüfung.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass dem Prüfungsausschuss bei der ersten Prüfungsanmeldung nach dem 2. Fachsemester der Nachweis über die Teilnahme am Mentorenprogramm gemäß § 10 Abs. 1, Nr. 2 vorgelegt wird.

## § 12 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Bachelorstudiums erreicht hat und dass sie oder er sich insbesondere die wichtigsten Kenntnisse seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die für einen erfolgreichen Einsatz in der beruflichen Praxis erforderlich sind.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen und Praktika zum Erwerb der Leistungspunkte und der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).
- (3) Die Prüfungen und Praktika zum Erwerb der Leistungspunkte werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto wird beim Prüfungsausschuss geführt.
- (4) In den folgenden Modulen sind nachstehend aufgeführte Leistungspunkte (LP) zu erwerben.

Modul	LP
Mathematik	10
Informatik	10
Technische Grundlagen	12
Naturwissenschaftliche Grundlagen	10
Grundlagen der Druckvorstufentechnik	10
Digitale Druckvorstufentechnik	10

Elektronische Medien	10
Drucktechnik I	11
Drucktechnik II	16
Drucktechnik III	15
Projektblock	15
WP-Modul A: Zwei der nachstehenden drei Module sind zu wählen. Medienökonomie - Unternehmensführung Produktionssysteme Systemtheorie	24
WP-Modul B: Eins der nachstehenden drei Module ist zu wählen. Spezialisierung Medientechnologie Spezialisierung Printtechnologie Spezialisierung Informationstechnologie	12
Bachelor-Thesis	12
Kolloquium zur Bachelor Thesis	3
Summe	180

Die Wahlpflichtmodule sind entsprechend dem gewählten Studienschwerpunkt Drucktechnologie, alternativ Medientechnologie aus dem Veranstaltungsangebot des Wahlpflichtmoduls B zu belegen

- (5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein qualifiziertes ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 HG ersetzt werden.

### § 13

#### Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin ihr oder der Kandidat sein Fach beherrscht und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Thesis kann angemeldet werden, wenn die gewerbliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde (der Nachweis ist beim Zentralen Prüfungsamt der Bergischen Universität Wuppertal zu führen) und die Pflichtmodule
- Mathematik,
  - Informatik,
  - Technische Grundlagen,
  - Naturwissenschaftliche Grundlagen
- bestanden sind und in den Modulen
- Grundlagen der Druckvorstufentechnik,
  - Digitale Druckvorstufentechnik,
  - Elektronische Medien,
  - Drucktechnik I bis Drucktechnik III
- sowie den Wahlpflichtmodulen noch maximal 30 LP offen sind.

- (3) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer oder einem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer festgelegt und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Die Abschlussarbeit wird von dieser Prüferin oder diesem Prüfer betreut. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (9) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (10) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Das zugehörige Kolloquium ist innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit in Form eines Vortrags über die in der Abschlussarbeit erzielten Ergebnisse und einer anschließenden Diskussion durchzuführen. Das Kolloquium ist in der Regel als Einzelprüfung von 45 Minuten Dauer vor beiden Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit abzuhalten. Alternativ kann dies auch vor der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Thema ausgegeben hat und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer erfolgen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Gesamtbewertung des Moduls "Bachelor-Thesis" ergibt sich aus der Bewertung der Abschlussarbeit, die durch das Ergebnis des Kolloquiums um maximal 5/10 Noten variiert werden kann. Die Gesamtbewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen. Bei einer Gesamtbewertung schlechter als "ausreichend" ist das Modul zu wiederholen.
- (11) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.

## § 14

### Erwerb von Leistungspunkten, Maluspunkte

- (1) In den Leistungen zum Erwerb der Leistungspunkte (LP) soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches Problemlösungen erarbeiten kann.
- (2) Die Leistungspunkte werden in den Veranstaltungen und den ggf. zugeordneten Übungen und Praktika auf Grund einer individuell erkennbaren Leistung alternativ oder kombiniert in Form
  - einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 bis höchstens 45 Minuten Dauer,
  - einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur,
  - der erfolgreichen Teilnahme am Übungsbetrieb,
  - eines mündlichen Vortrags,
  - einer schriftlichen Hausarbeit

erworben.

Klausuren dauern in der Regel höchstens 2 Stunden bei Gewichtungen mit bis zu 6 LP und bei Gewichtungen darüber höchstens 4 Stunden. Die Form, in der die Leistungspunkte erworben werden können, wird von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.

Für die Erbringung von Leistungen kann die Prüferin oder der Prüfer Gruppenarbeiten zulassen. Die Leistungen sind von der Prüferin oder dem Prüfer individuell zu bewerten.

- (3) Ist der Erwerb der Leistungspunkte auf Grund einer mündlichen Prüfung möglich, so ist diese vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Besitzers als Einzelprüfung abzulegen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 hat die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ist der Erwerb der Leistungspunkte auf Grund einer Klausurarbeit möglich, so ist diese von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 16 Abs. 1 zu bewerten. Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens vier Wochen mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.
- (5) Sind die Leistungen zum Erwerb von Leistungspunkten nicht ausreichend im Sinne von § 16 Abs. 1, werden für diese Veranstaltung keine Leistungspunkte vergeben. Stattdessen werden Maluspunkte in der Höhe der nicht erworbenen Leistungspunkte angerechnet. Das Maluskonto wird beim Prüfungsamt geführt.
- (6) Leistungen, die zu Maluspunkten geführt haben, können solange wiederholt erbracht werden, wie das Maluskonto den Wert von 70 Maluspunkten nicht übersteigt. Bei einem Wechsel in den Dualen Bachelorstudiengang Druck und Medientechnologie (Print and Media Technologies) an der Bergischen Universität werden Fehlversuche in einem Fach, das nach § 7 Satz 1 bis 3, zu einer Anrechnung führen kann, angerechnet. Die Maluspunkte ergeben sich aus der Gewichtung der Leistungspunkte des anderen Studienganges; werden keine Leistungspunkte ausgewiesen, sind je Semesterwochenstunde 1,5 Leistungspunkte zugrunde zu legen.
- (7) Wiederholungen von bestandenen Prüfungen sind im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 15 möglich.
- (8) Die Anzahl von 70 Maluspunkten kann nicht überschritten werden. Die Bachelorprüfung ist bei Überschreiten von 70 Maluspunkten endgültig nicht bestanden. Besteht bei Anmeldung zu einer Prüfung die Möglichkeit, die 70 Maluspunkte zu überschreiten, so wird diese Prüfung im Falle einer mündlichen Prüfung vor einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen, im Falle einer schriftlichen Prüfung ist sie von einem zweiten Prüfer zu begutachten.

## § 15 Bonusregelung

- (1) Erreicht der oder die Studierende bis zum Ablauf des dritten Fachsemesters mindestens 50 Leistungspunkte, erhält er einen Bonuspunkt.  
Erreicht der oder die Studierende bis Ablauf des fünften Fachsemesters mindestens 92 Leistungspunkte, erhält er oder sie einen Bonuspunkt.  
Erreicht der oder die Studierende bis zum Ablauf des siebten Fachsemesters mindestens 140 Leistungspunkte, erhält er oder sie einen Bonuspunkt.
- (2) Für einen Bonuspunkt kann er oder sie innerhalb der Regelstudienzeit eine Kreditpunktleistung nach eigener Wahl wiederholen. Eine Verschlechterung der vorherigen Note wird nicht angerechnet; Maluspunkte können nicht entstehen.
- (3) Das Bonuspunktekonto wird beim Prüfungsamt geführt.
- (4) Die Anzahl der Fachsemester orientiert sich an einem ununterbrochenen Studium.

## § 16 Bewertung der Leistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Leistungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen. Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Module und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungspunkte gem. § 12 Abs. 4 vorliegen. Die Bachelorprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Abschlussarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Leistungen zum Erwerb von LP einschließlich der Note des Moduls "Bachelor-Thesis", welches mit 15 Leistungspunkten gewichtet wird. Die Gesamtnote einer bestanden Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

- (5) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn das Modul "Bachelor-Thesis" mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,3 ist. Bei Beendigung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn das Modul "BachelorThesis" besser als 1,3 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

## § 17

### Zusätzliche Leistungspunkte

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann weitere, als die vorgeschriebenen Leistungspunkte erwerben.
- (2) Diese Leistungspunkte werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 18

### Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Module, das Thema der Abschlussarbeit und die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Zusätzlich wird ein Notenspiegel mit sämtlichen Einzelleistungen der Veranstaltungen sowie zugehörigen Leistungspunkten erstellt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte mit Leistungspunkten zu bewertende Studienleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## § 19

### Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 20**

##### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch den erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

##### **§ 21**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

##### **§ 22**

##### **Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

- (1) Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig und ohne Abschluss beendet, ist dieses dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen. Sofern innerhalb von 30 Tagen kein äquivalentes Ausbildungsverhältnis abgeschlossen und dem Prüfungsausschuss angezeigt wurde, wird der duale Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnologie beendet.
- (2) Der oder die Studierende kann danach auf Antrag in den Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnologie wechseln. Es gilt dann die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnologie, die zum Zeitpunkt der Einschreibung in den Dualen Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnologie gültig war.
- (3) Prüfungs- und Studienleistungen, die im Dualen Studiengang bereits erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Das Bestehen einer Zwischenprüfung nach mindestens einjähriger Ausbildungsdauer wird als Ersatz für das dreimonatige Fachpraktikum angerechnet. Anderenfalls ist das Fachpraktikum vollständig zu erbringen, davon mindestens 6 Wochen innerhalb der ersten 6 Monate nach dem Studiengangswechsel.

## § 23

### In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung Kraft, sie wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik vom 16.09.2009.

Wuppertal, den 11. März 2010

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch